

Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V.

Die Interessenvertretung der Fahrtenwassersportler



Dezember 4/2007



WEHRING & WOLFES YACHTVERSICHERUNGEN

Damit es Ihnen gut geht – Mit Sicherheit!

Wehring & Wolfes GmbH · Assekuranzmakler für Yachtversicherungen
Meißberg 1 · 20095 Hamburg · www.wehring-wolfes.de
Telefon +49 (0)40/87 97 96 95 · Fax +49 (0)40/30 96 78 59

Ihr Problem – meine Profession.



RECHTSANWALT
W.-LUTZ VON ARNSTEDT

Dipl.-Wirtschafts-Ing. für Seeverkehr
Kapitän (A6) ■ Korvettenkapitän
Fachanwalt Bau- und Architektenrecht

Frahmredder 8 ■ Stormarnplatz
22393 Hamburg

Telefon 040 ■ 602 51 98
Fax 040 ■ 602 22 99
Mobil 0172 ■ 418 41 50
E-Mail fachanwalt@ra-vonarnstedt.de

Bei mir sitzen Sie auf der hohen Kante!



Liebe Mitglieder

In diesem Mitgliedsheft finden Sie die Einladung zur Mitgliederversammlung am 08.03.2008.

Wir möchten darauf hinweisen, dass im Gegensatz zu den Vorjahren keine persönlichen Einladungen mehr per Post verschickt werden. Bitte melden Sie sich per Coupon (Seite 6) oder über das Internet des KYCD (www.kycd.de) zur Mitgliederversammlung an.

Bitte beachten Sie auch die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung des KYCD, die die zum 01.01.2008 fällig werdende Zahlung des Mitgliedsbeitrags 2008 regelt. Im Gegensatz zum bisherigen Verfahren erhalten Sie vom Club keine Beitragsrechnungen mehr per Post. Ab Seite 7 finden Sie hierzu alle Details, wir bitten um Beachtung.

Auf der Mitgliederversammlung 2007 hatte der Vorstand des KYCD angekündigt, die Satzung in einigen Passagen zu ändern und den Aktualitäten anzupassen. Zu Ihrer umfassenden Information und gemäß Satzung § 11 und § 12 werden ab der Seite 10 die aktuelle Satzung sowie die vorgeschlagenen Änderungen abgedruckt.

Sollten Sie Fragen zu diesen drei Punkten haben, zögern Sie bitte nicht und kontaktieren die Geschäftsstelle.

Wir wünschen allen Mitgliedern und Freunden des KYCD geruhsame Weihnachtsfeiertage und einen guten Rutsch ins Jahr 2008.

Mast- und Schotbruch

Ihr KYCD-Vorstand



INHALT

Auf ein Wort	Seite 3
Einladung zur Mitgliederversammlung 2008	Seite 5
Zahlung der Mitgliedsbeiträge 2008	Seite 7
Satzungsänderung / Geschäftsordnung	Seite 10
Sicherheitsseminar	Seite 26
Seminarreise	Seite 28
Impressum	Seite 30
Anmeldung zur Mitgliedschaft	Seite 31
Mitglieder werben Mitglieder	Seite 32

Titelfoto: Dr. Ulrich Götsche, Hamburg

Illustration: Dietrich A. Popkowitz, Kiel





Einladung

Liebes Clubmitglied,

der Vorstand lädt ein zur Teilnahme an der ordentlichen Mitgliederversammlung am Sonnabend, dem 08.03.2008, um 10.30 Uhr, im Hotel Hafen Hamburg, Seewartenstraße 9, 20459 Hamburg.

Tagesordnung

- 1. Bericht des Vorsitzenden über das Geschäftsjahr 2007**
- 2. Kassenbericht**
- 3. Entlastung des Vorstands**
- 4. Wahlen**
- 5. Beschlussfassung über die Satzungsänderung**
- 6. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung**
- 7. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2009**
- 8. Anträge**
- 9. Festlegung des Ortes für die Mitgliederversammlung 2009**
- 10. Preisverleihung Fahrtenwettbewerb 2007**
- 11. Verschiedenes**

Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V.

Hans-Peter Baum

Hans-Peter Baum / Vorsitzender

Hamburg, im Dezember 2007



Auch in diesem Jahr werden wir Ihnen wieder ein interessantes Rahmenprogramm und die begleitende Ausstellung im Foyer des Tagungssaales bieten. Freuen Sie sich bereits jetzt auf den interessanten Vortrag „Meereslust“ von Bernt Lüchtenborg über seine 5-jährige Weltumsegelung.

In der Mittagspause haben Sie die Gelegenheit zum Mittagessen im Hause, angeboten wird ein Lunchbuffet mit hanseatischen Spezialitäten (siehe Coupon).

Das Hotel Hafen Hamburg erreichen Sie:

- per PKW über die Reeperbahn/
Davidstraße/Bernhard-Nocht-Straße/
Seewartenstraße.
- per U-Bahn (U 3) oder
per S-Bahn (S 1 oder S 3),
Station Landungsbrücken,
Fußweg ca. 5 Min..



Wir bitten um Ihre Anmeldung bis zum 31.01.2008 per Coupon (per Post oder Fax) oder im Internet unter www.kycd.de

Anmeldung zur Mitgliederversammlung

Hiermit melde ich mich mit der nachstehenden Personenzahl für die Mitgliederversammlung des Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V. an

Name: Mitgliedsnummer

Anschrift:

Anzahl Personen

..... - Mitgliederversammlung

..... - Lunchbuffet mit hanseatischen Spezialitäten € 22,00

(Ein Getränk - Softdrink, Wein oder Bier - zum Lunch ist im Preis enthalten)

Den Betrag für das Lunchbuffet von € 22,00 pro Person überweisen Sie bitte bis zum 15.02.2007 auf das Konto:

KYCD, Deutsche Bank Hamburg, Konto 0 800 607, BLZ 200 700 24. Getränke und Snacks in den Pausen werden im Foyer des Tagungssaales angeboten und sind direkt vor Ort zu bezahlen.

Zahlung der Mitgliedsbeiträge 2008

**Gemäß Beitragsordnung des KYCD ist zum 01.01.2008
die Zahlung der Jahresmitgliedsbeiträge fällig.**

Der Jahresbeitrag 2008 beträgt 28,00 Euro für Mitglieder, die bereits einem anderen Wassersportverein angehören (bisheriger Jahresbeitrag 25,00 Euro) und 38,00 Euro für Mitglieder, die keinem weiteren Wassersportverein angehören (bisheriger Beitrag 35,00 Euro).

Bitte beachten Sie hier auch die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Zuschläge (siehe nachfolgende Erklärungen und die Beitragsübersicht auf Seite 8).

Wir weisen nochmals darauf hin, dass der KYCD gemäß der Beitragsordnung keine Zahlungsaufforderungen und Beitragsrechnungen mehr verschickt.

Wenn Sie als Mitglied die Übersendung einer Beitragsrechnung wünschen, teilen Sie uns dieses bitte kurzfristig formlos (oder per Formular Seite 9) per Fax oder Briefpost mit. Laut Beitragsordnung wird hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von Euro 5,00 erhoben.

Die Beitragsordnung gibt vor, das der Mitgliedsjahresbeitrag im Wege der Einzugsermächtigung gezahlt werden soll. Erfolgt die Beitragszahlung nicht auf dem Wege der Einzugsermächtigung wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

Den Verwaltungskostenzuschlag können Sie vermeiden, wenn Sie uns - falls nicht bereits geschehen - eine Einzugsermächtigung erteilen (siehe Seite 9).

Für den Fall der nicht rechtzeitigen Beitragszahlung weisen wir darauf hin, dass für jede erforderliche Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von mindestens Euro 5,00 erhoben wird.

Überweisungen (inkl. der ggfs. anfallenden Zuschläge) sind auszustellen auf:

Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V.

Deutsche Bank AG, Konto: 0800607, BLZ: 200 700 24

Betrag: (entsprechend der nachfolgenden Übersicht)

Verwendungszweck: Ihr Name, Ihre Mitgliedsnummer



Der Jahresmitgliedsbeitrag 2008 in der Übersicht

Für KYCD-Mitglieder, die bereits in einem anderen Wassersportverein Mitglied sind, ergibt sich folgende Beitragspflicht (wenn Ihr „alter“ Jahresbeitrag 25,00 Euro betrug):

Mitgliedsbeitrag 2008

- | | |
|--|------------|
| - bei Einzugsermächtigung | 28,00 Euro |
| - bei Überweisung (Zuschlag 5,00 Euro) | 33,00 Euro |
| - bei Einzugsermächtigung und Übersendung einer Beitragsrechnung (Zuschlag 5,00 Euro) | 33,00 Euro |
| - bei Überweisung (Zuschlag 5,00 Euro) und Übersendung einer Beitragsrechnung (Zuschlag 5,00 Euro) | 38,00 Euro |

Für KYCD-Mitglieder, die in keinem anderen Wassersportverein Mitglied sind, ergibt sich folgende Beitragspflicht (wenn Ihr „alter“ Jahresbeitrag 35,00 Euro betrug):

Mitgliedsbeitrag 2008

- | | |
|--|------------|
| - bei Einzugsermächtigung | 38,00 Euro |
| - bei Überweisung (Zuschlag 5,00 Euro) | 43,00 Euro |
| - bei Einzugsermächtigung und Übersendung einer Beitragsrechnung (Zuschlag 5,00 Euro) | 43,00 Euro |
| - bei Überweisung (Zuschlag 5,00 Euro) und Übersendung einer Beitragsrechnung (Zuschlag 5,00 Euro) | 48,00 Euro |

Bitte zahlen Sie Ihren Mitgliedsbeitrag bis zum 01.01.2008

Ihr KYCD Vorstand



Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V.

Die Interessenvertretung der Fahrtenwassersportler
Neumühlen 21 • 22763 Hamburg • Fax 040-741 341 01

Mitgliedbeitragszahlung 2008

(bitte ankreuzen, wenn gewünscht)

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V., Neumühlen 21, 22763 Hamburg, den jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahres-Mitgliedsbeitrag bis auf Widerruf zu Beginn eines jeden Kalenderjahres vom nachfolgenden Konto abzubuchen.

Name Vorname

Mitgliedsnummer

Straße

PLZ/Ort

Bank BLZ

Konto

Ort/Datum Unterschrift

(bitte per Post senden an KYCD e.V, Neumühlen 21, 22763 Hamburg)

Anforderung Beitragsrechnung (Zuschlag 5,00 Euro)

Name Vorname

Mitgliedsnummer

Straße

PLZ/Ort

(bitte per Fax 040 741 34 01 oder Post an
KYCD e.V, Neumühlen 21, 22763 Hamburg)



Satzungsänderung

Liebe Mitglieder,

der Vertretungsberechtigte Vorstand des KYCD beabsichtigt, wie auf der Mitgliederversammlung 2007 angekündigt, die Satzung in einigen Passagen zu ändern und den Aktualitäten anzupassen. Gemäß § 12, Punkt 4 wird der Vorstand im Rahmen der Mitgliederversammlung 2008 beantragen, diese Satzungsänderung zu genehmigen.

Zu Ihrer umfassenden Information und gemäß Satzung § 11 und § 12 werden nachfolgend die aktuelle Satzung, sowie die vom Vertretungsberechtigten Vorstand vorgeschlagenen Änderungen (neue Satzung) abgedruckt.

Der Vorstand des KYCD
Hamburg, im Dezember 2007

Aktuelle Satzung **(Stand 03. März 2007)**

Satzung des Kreuzer Yacht Club
Deutschland e.V.

Der Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V. ist ein Zusammenschluss für Sportbootfahrer, zur selbständigen Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen und Anliegen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Hamburg unter der Nummer VR 15822 eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Sportschifffahrt auf Binnen-

Auf der Mitgliederversammlung **2008 zur Beschlussfassung vor-** **zulegende Satzung**

Satzung des Kreuzer Yacht Club
Deutschland e.V.

Der Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V. ist ein Zusammenschluss für Sportbootfahrer, zur selbständigen Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen und Anliegen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Hamburg unter der Nummer VR 15822 eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Sportschifffahrt auf Binnen-

und Küstengewässern, auf See und Hochsee. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

A. Sport

- Törnberatung
- Auslandsverbindungen
- Veranstaltungen und Fachlehrgänge
- Heuerstelle
- Fahrtenwettbewerbe
- Jugendarbeit und Ausbildung.

B. Reviere

- Reviervetreter
- Stützpunkte, Vertrauensmänner
- Flaggen und Schilder.

C. Nautische und technische Ausrüstung

D. Sicherheit

- Allgemeine Richtlinien und Beratung über Sicherheit in der Sportschiffahrt.

E. Veröffentlichungen

- Regelmäßige Herausgabe einer Zeitschrift mit nautischen Informationen
- Broschüren
- Hafenhandbücher
- Wetterinformationen.

F. Werbung

- Pressedienste, Werbeschriften
- Mitgliederwerbung
- Veranstaltungen und Ausstellungen.

und Küstengewässern, auf See und Hochsee. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. **Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:**

A. Sport

- Törnberatung,
- Auslandsverbindungen,
- Veranstaltungen und Fachlehrgänge,

- Fahrtenwettbewerbe,
- Jugendarbeit und Ausbildung.

B. Reviere

- Reviervetreter,
- Stützpunkte, Vertrauensmänner,
- Flaggen und Schilder.

C. Nautische und technische Ausrüstung

D. Sicherheit

- Allgemeine Richtlinien und Beratung über Sicherheit in der Sportschiffahrt.

E. Veröffentlichungen

- Regelmäßige Herausgabe von:**
- **Informationen für Mitglieder,**
 - **Broschüren mit nautischen Informationen,**
 - **Informationen über Häfen und Reviere.**

F. Werbung

- Pressedienste, Werbeschriften
- Mitgliederwerbung
- Veranstaltungen und Ausstellungen.



G. Flaggenführung und Yachtgebräuche

H. Behördenverkehr

Der Verein nimmt regionale und überregionale Aufgaben und Interessen der Sportbootfahrer wahr, dazu gehören: Kontakt, u.a.

- mit dem Bundesverkehrsministerium
- mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie
- mit Wasser- und Schifffahrtsbehörden
- Grenz- und Zollbehörden
- Wetterdiensten
- Vereinen und Verbänden mit gleicher oder angrenzender Aufgabenstellung oder Zielrichtung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist ausschließlich das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Körperschaft, der das Vermögen übereignet wird, muss gemeinnützig sein. Die Übereignung des Vermögens ist erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes zulässig.

G. Flaggenführung und Yachtgebräuche

H. Behördenverkehr

Der Verein nimmt regionale und überregionale Aufgaben und Interessen der Sportbootfahrer wahr, dazu gehören: Kontakt, u.a.

- mit dem Bundesverkehrsministerium
- mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie
- mit Wasser- und Schifffahrtsbehörden
- Grenz- und Zollbehörden
- Wetterdiensten
- Vereinen und Verbänden mit gleicher oder angrenzender Aufgabenstellung oder Zielrichtung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist ausschließlich das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Körperschaft, der das Vermögen übereignet wird, muss gemeinnützig sein. Die Übereignung des Vermögens ist erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes zulässig.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung bei einem Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder und fördernde Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige Person werden. Personen, die noch nicht volljährig sind, werden jugendliche Mitglieder. Sie werden mit Erreichung der Volljährigkeit, ohne dass es eines erneuten Aufnahmeantrages bedarf ordentliche Mitglieder.

Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Sportschiffahrt durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen ohne selbst - als natürliche Person - die Sportschiffahrt aktiv zu betreiben.

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, verdiente Mitglieder des Vereins zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags der an den Vorstand zu richten ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt, ohne dass es auf Zugang des Vor-

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung bei einem Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder und fördernde Mitglieder. **Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die volljährig ist. Nicht volljährige Personen sind jugendliche Mitglieder und werden mit Erreichung der Volljährigkeit ohne weiteres ordentliche Mitglieder.**

Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die Sportschiffahrt durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen, ohne sie aktiv zu betreiben. **Über ihre Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.**

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, verdiente Mitglieder des Vereins zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags der an den Vorstand zu richten ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt, ohne dass es auf Zugang des Vor-



standsbeschlusses bei Antragsteller ankommt, mit dem Tage des Eingangs des Aufnahmeantrages.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins bestimmen über die Angelegenheiten des Vereins auf einer mindestens einmal im Jahr stattfindenden Mitgliederversammlung (Jahrestagung).

Die ordentlichen und jugendlichen Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- die Einrichtungen und Angebote des Vereins zu nutzen und wahrzunehmen
- an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen
- Vorschlagsrechte, Wahlrechte und Stimmrechte auf den Mitgliederversammlungen auszuüben.

Die fördernden Mitglieder sind berechtigt:

- an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- Sie haben kein Vorschlags- und kein Stimmrecht
- Sie können nicht in Vereinsämter gewählt werden.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:

- den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen
- die Förderung der Sportschiffahrt durch aktive Beteiligung zu unterstützen
- sich untereinander auf See und in Häfen zu respektieren und zu unterstützen.

standsbeschlusses bei Antragsteller ankommt, mit dem Tage des Eingangs des Aufnahmeantrages.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins bestimmen über die Angelegenheiten des Vereins auf einer mindestens einmal im Jahr stattfindenden Mitgliederversammlung (Jahrestagung).

Die ordentlichen und jugendlichen Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- die Einrichtungen und Angebote des Vereins zu nutzen und wahrzunehmen
- an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen
- Vorschlagsrechte, Wahlrechte und Stimmrechte auf den Mitgliederversammlungen auszuüben.

Die fördernden Mitglieder sind berechtigt:

- an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- Sie haben kein Vorschlags- und kein Stimmrecht
- Sie können nicht in Vereinsämter gewählt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- **den durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag jährlich im Voraus zu entrichten. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung (§ 9), ausgenommen sind Ehrenmitglieder,**
- **die Sportschiffahrt und die Zwecke des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen**

Die Fördermitglieder zahlen einen freiwilligen Beitrag, mindestens in Höhe des Beitrages der ordentlichen Mitglieder und sind verpflichtet, die gemeinsamen Interessen der Sportschifffahrt zu unterstützen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod eines Mitglieds
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch den freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Die Beitragspflicht endet mit Rücksendung des Mitgliedsausweises.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen den Vorstandsbeschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang des Beschlusses Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

und die Mitgliedschaft als verantwortlicher Sportschiffer durch Führung der Club-Flagge kenntlich zu machen,
- sich untereinander auf See und in den Häfen Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod eines Mitglieds
- durch Streichung
- **durch Austritt,**
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Ergänzende Wirksamkeitsvoraussetzung ist grundsätzlich die Rückgabe des Mitgliedsausweises bis zum Ende des Kalenderjahres, zu dem fristgemäß gekündigt wurde. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen den Vorstandsbeschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang des Beschlusses Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.



§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB des Vereins besteht

- aus dem Vorsitzenden
- 2 stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

Der Verein hat neben dem vertretungsberechtigten Vorstand einen Gesamtvorstand zu dem gehören:

- der Jugendwart
- der Pressesprecher
- ein Beauftragter für Führerschein, Ausbildung, Charter und Segelschulen.

Der Vorstand kann bis zu 5 weitere Beisitzer in den Vorstand berufen.

Soweit die Vorstandsämter durch eine Frau wahrgenommen werden, sind die Bezeichnungen entsprechend zu wählen (z.B. die Vorsitzende, die Schriftführerin).

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegen-

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB des Vereins besteht

- aus dem Vorsitzenden
- 2 stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

Der Verein hat neben dem vertretungsberechtigten Vorstand einen Gesamtvorstand.

Zu dem gehören, sofern bestellt:

- **Jugendwart,**
- **Pressesprecher,**
- **weitere Beauftragte.**

Der Vorstand kann Beisitzer in den Vorstand berufen.

Soweit die Vorstandsämter durch eine Frau wahrgenommen werden, sind die Bezeichnungen entsprechend zu wählen (z.B. die Vorsitzende, die Schriftführerin).

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegen-

heiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann zur allgemeinen Regelung bestimmter Angelegenheiten Ordnungen erlassen (z.B. Beitragsordnung, Aufnahmeordnung, Benutzungsordnungen für Vereinseinrichtungen). Diese Ordnungen sind der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils auf 3 Jahre.

Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden werden in drei aufeinander folgenden Kalender-

genheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann zur allgemeinen Regelung bestimmter Angelegenheiten Ordnungen erlassen (z.B. Beitragsordnung, Aufnahmeordnung, Benutzungsordnungen für Vereinseinrichtungen). Diese Ordnungen sind der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils auf 3 Jahre.



Kalenderjahren gewählt. Der Jugendwart wird im gleichen Jahr wie der Vorsitzende, der Pressesprecher und der Schriftführer im folgenden Jahr mit einem stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Der Beauftragte für Führerschein, Ausbildung, Charter und Segelschulen und der Schatzmeister im darauf folgenden Jahr mit dem weiteren Stellvertreter gewählt.

Die Beisitzer werden von dem Vorstand ernannt. Sie sollen nach den von ihnen zu erledigenden Aufgaben und Fachbereichen ausgewählt werden. Ihre Ernennung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Bis zur Zustimmung der nächst erreichbaren Mitgliederversammlung sind die Beiratsmitglieder kommissarisch eingesetzt und können vom Vorstand wieder abberufen werden. Die Ernennung erfolgt auf drei Jahre, beginnend mit der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

Ein Vorstandsmitglied bleibt auch über die Amtszeit hinaus im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, ist der Vorstand berechtigt an seiner Stelle ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch zu benennen. Die Bestellung kann längstens bis zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt über alle Angelegenheiten des Vereines

Die Beisitzer werden von dem Vorstand ernannt. Sie sollen nach den von ihnen zu erledigenden Aufgaben und Fachbereichen ausgewählt werden. Ihre Ernennung bedarf der **Genehmigung** der Mitgliederversammlung. Bis zur **Genehmigung durch die nächst erreichbare Mitgliederversammlung** sind die Beiratsmitglieder kommissarisch eingesetzt und können vom Vorstand wieder abberufen werden. Die Ernennung erfolgt auf drei Jahre, beginnend mit der **Genehmigung durch die** Mitgliederversammlung.

Ein Vorstandsmitglied bleibt auch über die Amtszeit hinaus im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, ist der Vorstand berechtigt an seiner Stelle ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch zu benennen. Die Bestellung kann längstens bis zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt über alle Angelegenheiten des Vereines

soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind.

Auch soweit die Geschäftsführung dem Vorstand überlassen ist, kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand Vorgaben machen.

Auf der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Jedes jugendliche Mitglied hat ab Erreichen des 16. Lebensjahres eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben keine Stimme. Stimmübertragung ist zulässig. Die Stimmübertragung muss schriftlich erfolgen. Eine Übertragung ist nur auf ein ordentliches volljähriges Mitglied zulässig. Kein Mitglied kann mehr als 5 Übertragungsstimmen auf sich vereinigen. Die Stimmübertragung ist vor Beginn einer Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
4. Beschlussfassung über die Ände-

soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind.

Auch soweit die Geschäftsführung dem Vorstand überlassen ist, kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand Vorgaben machen.

Auf der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Jedes jugendliche Mitglied hat ab Erreichen des 16. Lebensjahres eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben keine Stimme. **Stimmübertragung auf ein ordentliches Mitglied in schriftlicher Form ist zulässig. Kein Mitglied kann mehr als 5 Übertragungsstimmen auf sich vereinigen.** Die Stimmübertragung ist vor Beginn einer Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
4. Beschlussfassung über die Ände-



rung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes, gegen den Beschluss eines Vorstandes ein Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen oder gegen die Entscheidung des Vorstandes ein Mitglied nicht aufzunehmen.

6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand per Brief, Fax, E-Mail oder Veröffentlichung im Mitgliedsheft. Sie muss die Tagesordnung enthalten. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

Die Frist beginnt mit dem, der Absendung folgendem Tag. Sie gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die vom Mitglied letzte bekannt gegebene Adresse (Post, Fax, E-Mail) versandt wurde.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend,

rung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes, gegen den Beschluss des Vorstandes ein Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen oder gegen die Entscheidung des Vorstandes ein Mitglied nicht aufzunehmen.

6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand per Brief, Fax, E-Mail oder Veröffentlichung im Mitgliedsheft. Sie muss die Tagesordnung enthalten. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

Die Frist beginnt mit dem, der Absendung folgendem Tag. Sie gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die vom Mitglied letzte bekannt gegebene Adresse (Post, Fax, E-Mail) versandt wurde.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend,

bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln

bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln



erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 Satz 1 dieser Satzung) kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Übergangsregelung

erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 Satz 1 dieser Satzung) kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Übergangsregelung

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

*§ 16 Auflösung des Vereins
und Anfallberechtigung*

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein auseinem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03. März 2007 bestätigt.

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

*§ 16 Auflösung des Vereins
und Anfallberechtigung*

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und **die stellvertretenden Vorsitzenden** gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein auseinem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am bestätigt.

Geschäftsordnung
des KYCD-Vorstandes

Liebe Mitglieder,

der Vertretungsberechtigte Vorstand des KYCD wird auf der Mitgliederversammlung 2008 beantragen, die nachfolgend abgedruckte Geschäftsordnung zu genehmigen.

Der Vorstand des KYCD

Hamburg, im Dezember 2007



Geschäftsordnung des Vorstands

1. Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des BGB und der Satzung.

2. Die Geschäftsführung des Vorstands umfasst alle erforderlichen sachlichen und personellen Maßnahmen, die der Erfüllung der in der Satzung festgelegten Aufgaben dienen.

3. Die Vorstandsmitglieder sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet, sie tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung im Ganzen. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Vorstandsbereichen.

Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen, sowie die Einberufung hierzu.

Vorstandssitzungen sollten mindestens vierteljährlich stattfinden, bei Bedarf auch öfter.

Der Vorstand kann zu Vorstandssitzungen jederzeit Mitglieder des Vereins und Mitarbeiter einladen.

Einmal im Jahr sollte eine Sitzung zusammen mit dem Mitarbeiterkreis erfolgen.

Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Vorsitzenden bei Verhinderung und nehmen weitere Aufgaben wahr, die im Geschäfts-

verteilungsplan definiert sind.

Der Schatzmeister ist geschäftsführend tätig und ist verantwortlich für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, die Kontoführung und die Buchhaltung. Er erledigt die laufenden Kassengeschäfte und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben, wobei ihm für die Routine- und Sachbearbeiteraufgaben eine Hilfskraft zur Verfügung gestellt wird. Zudem ist er für die Mitgliederverwaltung verantwortlich. Er nimmt weitere Aufgaben wahr, die im Geschäftsverteilungsplan definiert sind.

Der Schriftführer führt die Protokolle und ist im Bedarfsfall bei der Erledigung des laufenden Schriftverkehrs behilflich; er ist zur Mithilfe bei Vereinsveranstaltungen insbesondere Mitgliederversammlungen verpflichtet.

Entscheidungen im Vorstand bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung und sind zu protokollieren. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit.

Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die verantwortlichen Zuständigkeiten im Vorstand im einzelnen geregelt sind. Dieser muss den Mitgliedern bekannt gemacht werden, damit diese wissen, wer der jeweils zuständige Ansprechpartner ist.

4. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung vorzulegen:

a) einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr. Dieser Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben;

b) einen Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr.

5. Um dem Vorstand eine ordentliche Geschäftsführung zu ermöglichen, ist der Vorstand berechtigt Verwaltungsleistungen zu entgelten.

6. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Anschaffung des laufenden Verbrauchsmaterials und sonstiger notwendiger Ausstattungen. Er kann die Geschäftsstelle zum Ein-

kauf bevollmächtigen.

7. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und bekommen keine Vergütung.

8. Für einen nachweisbar selbstverschuldeten Geldverlust haftet das schuldige Vorstandsmitglied mit seinem Barvermögen.

9. Diese Geschäftsordnung ist ein Anhang der Satzung.



ACRÜ

...yachting

NEU!

Antifouling - Primer - Lacke

Die neue Produktline aus dem Hause Rüegg!



Adolf C.C. Rüegg



Papenreye 19 · 22453 Hamburg

Tel.: 040-58 53 87 · Fax: 040-58 13 06 · E-Mail info@ruegg.de

Detailinfo oder Online-Bestellungen unter www.ruegg.de



Das KYCD-Sicherheitsseminar am 14.03. - 15.03.2008 und am 21.11. - 22.11.2008

Schon einmal gekentert? Wie komme ich in die Rettungsinsel? Feuer löschen kein Problem?

Den Seenotfall erleben ohne ernsthaft in Gefahr zu geraten: Das ist das Sicherheitsseminar des KYCD im Ausbildungszentrum Schiffssicherung der Marine in Neustadt / Holstein - beste Voraussetzungen viel über und für die Sicherheit an Bord zu lernen. Neben der Theorie und den Vorträgen im Unterrichtsraum stehen die praktischen Übungen und Erfahrungen im Mittelpunkt.

Im Wellenschwimmbad der Marine warten die Rettungsinseln auf die Teilnehmer, die erleben werden, dass das Einsteigen beim künstlich erzeugten Seegang schwieriger ist als erwartet – eben der Realität entsprechend, die auf See anzutreffen sind. Oder der Sprung ins Wasser mit einer halbautomatischen Schwimmweste. Theoretisch alles klar aber praktisch eine hautnahe Erfahrung.

Wassereinbruch im Schiff - was tun? Geprobt wird der Ernstfall im Inneren des nachempfundenen Schiffsrumpfs. Ohne Vorankündigung wird Wasser einbrechen und es heißt, mit „Bordmitteln“ muss nun versucht werden, das Leck abzudichten. Und das Ganze eben unter realen Bedingungen - wer hat das schon erlebt? Vom Wasser geht es dann zum Feuer: Die Brandhalle der Marineschule wird mit Schutzkleidung und Kopfschutz betreten und die Teilnehmer lernen, wie Glut-, Flüssigkeits-, Gas- und Ölbrände erfolgreich mit den verschiedenen Handfeuerlöschern zu bekämpfen sind. Jeder Teilnehmer erlebt „hautnah“,



wie schnell ein kleiner, handelsüblicher Löscher leer ist. Viele bisherige Teilnehmer haben nach diesen Erfahrungen ihren 2kg - Minilöscher schnellstens gegen einen Sechskilo-Feuerlöscher ausgetauscht - und auch der ist in ca. 20 Sekunden Dauerbetrieb leer.

Auch in die Kategorie „Feuer“ fällt der sichere Umgang mit Signalmitteln. Nach theoretischer Anleitung lernen die Teilnehmer Handfackeln, Rauchtöpfe und Signalaraketen einzusetzen.

Das Fazit eines Teilnehmers: „Unheimlich viel gelernt und wieder einmal festgestellt, dass Theorie schön und gut ist, die Praxis aber immer noch nicht ersetzen kann. Wir waren auf einem Lehrgang, den wir allen Skippern nur dringend ans Herz legen können. Denn, der weitverbreitete Satz ... mir passiert schon nichts, ich passe immer auf und bin vorsichtig... gilt für den, der diesen Lehrgang mitgemacht hat, nicht mehr. Jetzt heißt es ... sollte mir doch einmal etwas passieren, dann bin ich vorbereitet Die Seminargebühr ist mehr als sehr gut angelegt, zumal Übernachtung und Marineverpflegung im Preis enthalten sind“.

Nehmen auch Sie an diesem wichtigen Lehrgang teil, denn was für Hochsee-Regattacrews vorgeschrieben ist, kann dem Fahrtenskipper nicht schaden.

*Weitere Info im Internet des KYCD
(www.kycd.de Rubrik Lehrgänge und Seminare).*



Kreuzer Yacht Club
Deutschland e.V.

Anmeldung zum Sicherheits-Seminar im Ausbildungszentrum Schiffssicherung der Marine in Neustadt/Holstein

Termin 14.03. und 15.03.2008 Termin 21.11 und 22.11.2008

Name, Vorname:

Straße, Nr.:

PLZ, Wohnort:

Tel.: Fax:

E-mail: Beruf:

KYCD- Mitglied (Gebühr: EUR 235,-) Mitgliedsnummer:

Kein Mitglied (Gebühr: EUR 270,-)

Teilnehmer im Alter von 18 -25 Jahren zahlen 50%

Ort, Datum: Unterschrift:

Mir ist bekannt, dass die Anmeldung erst mit Erhalt der Bestätigung Ihre Gültigkeit bekommt und dass ich mich gegen alle Haftpflicht- und Unfallrisiken selbst versichern muss. Die Teilnahmegebühr ist zu Entrichten nach Erhalt der Anmeldebestätigung, spätestens bis 20 Banktage vor Seminarbeginn. Die Bestätigung verpflichtet zur Zahlung. Ist die Teilnahmegebühr nicht 20 Banktage vor Seminarbeginn bezahlt, hat der KYCD die Option, die Bestätigung zurückzuziehen und den Platz anderweitig zu vergeben. Der KYCD bzw. der Veranstalter kann das Seminar ohne Angabe von Gründen absagen - bereits bezahlte Gebühren werden zurück erstattet. Bei Absage des Seminars durch den Teilnehmer (nach bestätigter Anmeldung durch den KYCD) gilt folgende Stornoregelung: Bis 6 Wochen vor Seminartermin: 30 % der Seminargebühren werden als Stornokosten einbehalten bzw. sind zu zahlen, alternativ kostenlose Umbuchung auf das nächste Seminar. Bis 4 Wochen vor Seminartermin: 60 % der Seminargebühren werden als Stornokosten einbehalten bzw. sind zu zahlen - alternativ kostenlose Umbuchung auf das nächste Seminar. Bis 2 Wochen vor Seminartermin: die Teilnehmergebühr wird zu 100% fällig, eine Rückerstattung ist nicht möglich. Der Anmelder hat jedoch für alle Rücktrittsfälle die Möglichkeit, eine Ersatzperson über 18 Jahre zu benennen - ein neues Anmeldeformular mit dem Hinweis „Ersatzperson/Namenänderung“ muss dafür ausgefüllt werden.

- Zahlung per Überweisung (KYCD, Deutsche Bank, BLZ 200 700 00, KTO 0800 607)
- Zahlung per Scheck
- Zahlung per Bankeinzug*

* Hiermit ermächtige ich den Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V., Neumühlen, 22763 Hamburg, die Teilnahmegebühr vom nachstehenden Konto abzubuchen:

Kontoinhaber: Kto.-Nr.

Bank: BLZ:

Ort, Datum: Unterschrift:



Die Route über 10 Tage auf der Nordsee beinhaltet (Wind und Wetter abhängig) die Westfriesischen Inseln, die Englische Ostküste und die Ostfriesischen Inseln.

Die Reise 2 (05.10. bis 16.10.2008) beginnt mit dem Einschiffen am Sonntagabend in Wilhelmshaven (nach dem Jade Weser Port Cup Event) und geht dann von Montag (abhängig von Wind und Wetter) via Helgoland rund Skagen in die Ostsee (z.B. Kopenhagen) nach Kiel, wo am

16.10. nach dem Frühstück der Törn endet.

Seminarreise

"Navigation & Nautik"

auf der Dreimastbark

"Artemis"

Vom 27.04. - 07.05.2008 sowie vom 05.10. - 16.10.2008 haben die KYCD-Mitglieder die Möglichkeit, das erfolgreiche und interessante Seminar „Navigation & Nautik“ auf der 59 m langen Dreimastbark "Artemis" zu erleben.

Die Reise 1 (27.04. bis 07.05.2008) beginnt am Sonntagabend mit der Einschiffung im Hafen von Harlingen (Niederlande, ca. 60 km westlich von Groningen, ca. 80 km nördlich von Amsterdam) und endet am 7. Mai in Hamburg, kurz vor dem Hafengeburtstag. Nach einem Frühstück am 8. Mai ist mit dem Ausschiffen diese spannende Reise beendet.

Der Preis für beide Reisen (inkl. Seminar) beträgt 1.100,- Euro pro Person und beinhaltet die Mahlzeiten und alle Nebenkosten wie Hafengebühren und Lotsengebühren. Exklusive Getränke (ausgenommen Kaffee und Tee) und die individuelle An- und Abreise. Die Unterbringung für beide Reisen erfolgt in 7 Dreipersonenkabinen mit Dusche und Toilette (1 Einzelbett und 1 Doppelbett), sowie 7 Zweipersonenkabinen mit Dusche und Toilette (2 Einzelbetten).

Ausgestattet ist die "Artemis" mit Zentralheizung und Airconditioning, kompletter Hotelküche und Bar. Die "Artemis" verfügt über eine komplette Sicherheitsausrüstung und Zertifizierung (Sicherheitszertifikat 9930Z), Radar und Satellitennavigation.

Die Seminarinhalte:

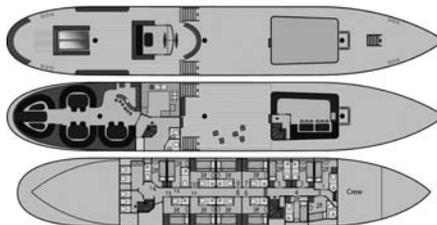
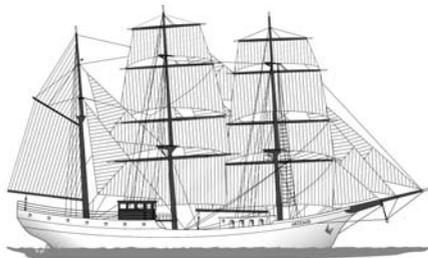
Vorträge (u.a.) über Wetterkunde, Theorie des Segelns, Kompass und Magnetismus, Koppelnavigation, Anlegemanöver, Übung Lichterführung, Gezeiten, Nachlaufzeit der Tide, Wellendynamik, Kollisionsverhütungs-

regeln, Kennungen, Sicherheit auf See (Leck- und Brandbekämpfung, MOB-Manöver). Dazu: Gemeinsames Beobachten der Schiffsmanöver, aktive Teilnahme an den Segelmannövern.

Die Geschichte der "Artemis"

Die Göttin der Jagd gab ihr den Namen, und als Walfänger begann sie ihren Dienst. Die Artemis wurde im Jahre 1926 in Norwegen gebaut und fuhr bis zum Ende der vierziger Jahre im Walfang. Ihr Fahrtgebiet umfasste in erster Linie die nördlichen und südlichen Polarmeere.

Von Oslo aus, ihrem damaligen Heimathafen, fuhr sie bis Spitzbergen und in das Beringmeer, ausgerüstet mit einer Dampfmaschine und zwei Hilfsmasten sowie verschiedenen Harpunengewehren. In den fünfziger Jahren wurde die Artemis zu einem Frachtschiff umgebaut und fuhr hauptsächlich in der Trampschiffahrt zwischen Asien und Südamerika. Nach einem erneuten Besitzerwechsel wurde sie 2001 in eine imposante Dreimastbark zurückverwandelt.



Veranstalter:

Tall Ship Company, Easterlittens - Niederlande
Info: www.tallship-company.com

Die detaillierten Buchungsunterlagen können in der Geschäftsstelle angefordert werden (siehe Coupon) oder im Internet www.kycd.de, Rubrik Lehrgänge) eingesehen werden.

Coupon

Übersenden Sie mir/uns bitte die Buchungsunterlagen zur Seminarreise auf der Dreimastbark "Artemis"

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Mitgliedsnummer: _____

**Bitte per Fax (040 - 741 341 01) oder Brief an
KYCD e.V. Neumühlen 21, 22763 Hamburg**



Der Vorstand des Kreuzer Yacht Club braucht Ihre Unterstützung

Liebe Mitglieder,

wie Sie vielleicht ja schon in unserem Internetauftritt und unseren Printmedien festgestellt haben, verfügt unser Verein über 21 Informationsschriften zu unterschiedlichen Ländern. Vielleicht haben Sie diese Informationen ja bei Ihren Reisen auch schon einmal aktiv genutzt.

Und dieses ist unser Anknüpfungspunkt. Wenn Sie ein Lieblingsland haben und bereisen, dann sind Sie regelmäßig auch sehr gut über Land, Leute, Gegebenheiten und wahrscheinlich auch Einreisebestimmungen und ähnliches informiert.

Wir brauchen Sie und Ihr Wissen um diese Gegebenheiten des Landes.

Wir suchen Mitglieder die Lust haben, an unseren Publikationen mitzuarbeiten und diese jährlich auf den neuesten Stand zu halten. Für Sie ist es einfach festzustellen, ob die Informationen noch Gültigkeit haben oder ob sie anzupassen sind.

Vielleicht ist es für Sie auch in dem einen oder anderen Fall nicht ganz so einfach, weil Ihnen gerade die neuesten Informationen fehlen oder der letzte Kontakt zu entsprechenden Organisationen oder Einrichtungen vor Ort schon längere Zeit her ist?

Wir stellen uns vor, dass Sie uns im Rahmen Ihrer Möglichkeiten unterstützen und soweit es erforderlich ist, in unserem Auftrag im Januar eines Jahres notfalls eine Reise in dieses Land unternehmen, um die offenen Fragen abzuklären. Selbstverständlich wird die Reise über den Verein gebucht und notwendige Reisekosten werden erstattet.

Wünschenswert wäre es, wenn Sie sich jetzt am Ende der Segelsaison schon bei uns melden.

Wir hoffen auf rege Beteiligung und bitten Sie sich mit unserer Geschäftsstellenleitung, Frau Angela Persson, in Verbindung zu setzen.

E-Mail: info@kycd.de,
Tel.: 040 741 341 00, Fax: 040 741 341 01

Impressum

Mitgliedsheft des Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V.

Herausgeber: Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V.

Erscheinungsweise: Quartalsweise, 4x im Jahr

Für Mitglieder ist der Bezug des Mitgliedsheftes im Mitgliedsbeitrag enthalten

Geschäftsstelle: Neumühlen 21, 22763 Hamburg,
Tel.: 040 - 741 341 00, Fax: 040 - 741 341 01
E-Mail: info@kycd.de, Internet: www.kycd.de

Bankverbindung: Deutsche Bank AG,
BLZ 200 700 24, Kto 0 800 607

Vereinsregister: Amtsgericht Hamburg VR 15822

Vertretungsberechtigt:
Hans-Peter Baum (Vorsitzender)
Ralph Kemme (Stellvertreter)
Dr. Joachim Heße (Stellvertreter)

Redaktion
V.i.S.d.P.: Werner Merten

Die KYCD-Redaktion recherchiert die Beiträge nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann auch auf Grund kurzfristig möglicher Veränderungen durch Dritte nicht übernommen werden. Jegliche Haftung, insbesondere für eventuelle Schäden oder Konsequenzen, die durch die Nutzung der angebotenen Informationen entstehen, sind ausgeschlossen. Gemachte Angaben, technische Beschreibungen, Anleitungen, Checklisten, etc. sind vom Nutzer/Anwender im Einzelfall auf ihre Richtigkeit und Gültigkeit zu überprüfen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung des KYCD e.V. oder der Redaktion wieder. Die Autoren stellen grundsätzlich ihre von der Redaktion unabhängige Meinung dar. Mit Übergabe der Manuskripte und Bilder an die Redaktion erteilt der Autor dem KYCD e.V. das Recht zur Veröffentlichung. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte übernimmt der KYCD e.V. keine Haftung. Die Kürzung von redaktionellen Einsendungen ist ausdrücklich vorbehalten. Reproduktionen des Inhalts ganz oder teilweise sind nur mit schriftlicher Genehmigung des KYCD e.V. erlaubt. Jede Verwertung in Wort und Bild ist ohne schriftliche Zustimmung des KYCD e.V. nicht zulässig. Dies gilt auch für die Vervielfältigung, Übersetzung oder Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Wiedergabe von Marken- und Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. - auch ohne besondere Kennzeichnung - in diesem Mitgliedsheft berechtigt nicht zu der Annahme, dass derartige Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften, sie dienen lediglich der Produktdarstellung oder Produkt- und/oder Herstellerbezeichnung.

Gerichtsstand ist Hamburg

Aktion

Mitglieder

werben

Mitglieder*



Der Kreuzer Yacht Club Deutschland - Ein guter Tipp.

Der Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V. ist die Interessenvertretung der Fahrtenwassersportler unter Segel und Motor

Der Kreuzer Yacht Club Deutschland bietet unter anderem:

Kostenlos*

- Aktuelle Informationen im Mitgliedsheft
- Informationsbroschüren zu wichtigen Themen
- Aktuelle Hafenhandbücher und Länderinformationen (Ostsee, Nordsee, Mittelmeer)

Günstiger bei den KYCD-Partnern*

- Versicherungen, Yachtausrüstung, Service, Dienstleistungen

Prämie für Mitgliederwerbung:

- Prämie 1:**
Kreuzer Yacht Club Flagge



Abmessung ca. 30 x 45 cm

- Prämie 2:**
Kreuzer Yacht Club Plakette



- Prämie 3:**



1x DVD

“Vänern - See der 1000 Inseln “

Der Film beschreibt in Form eines Schiffstagebuchs die Vielseitigkeit dieses Segelreviers und zeigt die Sehenswürdigkeit an den Ufern und auf den Inseln.

* Unsere Stärke wächst mit der Zahl der Mitglieder.

* Im Internet (www.kycd.de) finden Sie alle Informationen über die Partner und die umfangreichen Druckschriften des KYCD



Flaggen	ca. 30 x 45 cm	€ 11,25*	Anzahl.....
	ca. 20 x 30 cm	€ 8,20*	Anzahl.....
Club Stander	dreieckig ca. 20 x 30 cm	€ 7.90*	Anzahl.....

Anstecknadeln	Flagge des KYCD, feingoldet		
	als Nadel	€ 12,50*	Anzahl.....
	als Brosche	€ 12,50*	Anzahl.....

Clubkrawatte	in dunkelblau mit der Flagge des KYCD als Muster, aus reiner Seide,	€ 24,00*	Anzahl.....
---------------------	---	----------	-------------

KYCD-Plakette	Metallplakette, bedruckt, 7 x 7 cm	€ 9,90*	Anzahl.....
----------------------	------------------------------------	---------	-------------

KYCD-Cap	100% Baumwolle, Universalgröße, blau mit Druckverschluß, gestickte Flagge des KYCD	€ 8,00*	Anzahl.....
-----------------	--	---------	-------------

*Alle genannten Preise inkl. Mwst. zuz. Versandkosten. Wir wählen generell die günstigste Variante (Brief, Paket, Päckchen).

Info-Broschüren*	• Seewetter	Anzahl.....
	• Yachtcharter: Die Einsteigerfibel (kostenlos)	Anzahl.....
	• Sicher an Bord*	Anzahl.....
	• Brandschutz und -abwehr auf Yachten	Anzahl.....
	• Blitzschutz für Wassersportfahrzeuge	Anzahl.....
	• Der elektrische Landanschluss	Anzahl.....

Die Info-Broschüren können im Internet kostenlos heruntergeladen werden
(bitte Passwort anfordern).

Kostenbeitrag für Herstellung und Versand der gedruckten Exemplare:
€ 5,-/10,-* pro Exemplar für Mitglieder
(für Nichtmitglieder € 10,-/20,-*)

Mit diesem Bestellschein verlieren alle vorhergegangenen ihre Gültigkeit!

**Länderinformationen**

- | | | | |
|-------------------|-------------|--------------|-------------|
| • Dänemark | Anzahl..... | • Estland | Anzahl..... |
| • Finnland | Anzahl..... | • Frankreich | Anzahl..... |
| • Griechenland | Anzahl..... | • Italien | Anzahl..... |
| • Kroatien | Anzahl..... | • Lettland | Anzahl..... |
| • Litauen | Anzahl..... | • Malta | Anzahl..... |
| • Marokko | Anzahl..... | • Norwegen | Anzahl..... |
| • Polen | Anzahl..... | • Portugal | Anzahl..... |
| • Schweden | Anzahl..... | • Slowenien | Anzahl..... |
| • Spanien | Anzahl..... | • Tunesien | Anzahl..... |
| • Türkei | Anzahl..... | • Ungarn | Anzahl..... |
| • Russ.Föderation | Anzahl..... | | |



Die Länderinformationen können im Internet kostenlos heruntergeladen werden (bitte Passwort anfordern). Kostenbeitrag für Herstellung und Versand der gedruckten Exemplare: € 5,- pro Exemplar für Mitglieder (für Nichtmitglieder € 10,-)

100 Häfen in Norwegen von Georg Schuster 22,00 Euro* Anzahl.....

*Alle genannten Preise inkl. Mwst. zuz. Versandkosten. Wir wählen generell die günstigste Variante (Brief, Paket, Päckchen).

- Zahlung per Bankeinzug*
- Zahlung per Vorkasse nach Erhalt der Auftragsbestätigung/Rechnung
(jeweils zuz. der Versandkosten):

Name: _____ Vorname: _____

PLZ/Ort: _____ Straße: _____

Telefon: _____ Telefax: _____

Mitgliedsnummer: _____

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____

*) Hiermit ermächtige ich den Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V., Neumühlen 21, 22763 Hamburg, den Rechnungsbetrag inkl. Versandkosten vom nachstehenden Konto abzubuchen:

Bank: _____ BLZ: _____ Konto: _____

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____

Alle Artikel können Sie telefonisch, per Fax, Brief oder online im Internet
(www.kycd.de, Rubrik Shop) bestellen.

*Mit der Einsendung der Bestellung erklärt sich der Besteller/die Bestellerin mit der elektronischen Speicherung der Daten zum Zweck der Bestellbearbeitung einverstanden.
Die Daten werden unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht.*

Über 2000 Einsätze im Jahr.



**Bei Wind und Wetter.
Rund um die Uhr.
Dank Ihrer Spende.**

Wir danken für die
gespendete Anzeige



DGzRS
Postfach 10 63 40
28063 Bremen
Telefon: (0421) 53 707-0
Internet: www.dgzrs.de
E-mail: info@dgzrs.de

Spendenkonto
Postbank NI. Hamburg:
(BLZ 200 100 20) 70 46-200

Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger

KYCD - Partner

Bei den KYCD-Partnern erhalten die Mitglieder eine Vielzahl von Vergünstigungen auf Produkte und Dienstleistungen.

PROYACHT

Yacht - Equipment + Design

GaleSail - CoverSail - LED-Lichter
AGM-Batterien - Bergeschläuche
Anker - CarbonWinch
Thomas Wibberenz
Herrmann-Renner-Str. 12
22609 Hamburg
Tel.: 040 - 819 565 71, Fax: 82 33 62
www.proyacht.de



Segel, Persenninge,
Sprayhoods,
Bootspolster,
Wartungsservice von
Seesicherheitsgeräten

Thomas Becker
Arnisser Str. 30
24376 Kappeln / Schlei
Tel. 04642 - 9647-01, Fax 9647-02
www.b-segeln.de



Segel- +
Motorboot-
ausbildung,
Funkzeugnisse,
Weiterbildung

Gräfestr. 53 A, 34121 Kassel
Tel.: 0561 - 2889363, Fax: 22373
www.dynamo-segeln.de

BOOTS ZUBEHÖR



Lacke
Farben
Holzschutz

Monika Teuchert

Beimoorstr. 21, 22081 Hamburg
Tel: 040 - 20 97 86 96, Fax: 288 00-805
www.bootszubehoer-teuchert.de



Seekarten - Sportbootkarten
Fachbücher - Hafenhandbücher
Videos - Software
Herrengraben 31, 20459 Hamburg
Tel. 040 - 37 48 42 0, Fax: 37 500 768
www.hansenautic.de



MARINA WIEK/RÜGEN
54° 37, 128°N / 013° 17, 232°E

Sicher vor Anker gehen
Am Hafen, 18556 Wiek
Tel.: 038391 - 76 97 22, Fax: 76 97 23
www.marinawiek-ruegen.de

Yachtelektrik Kinski

Yachtelektrik - Yachtelektronik
E-Check

Am Hafen 20 F, 24376 Kappeln
Tel.: 04642 - 910985, Fax: 910985
www.kinski.biz



Captain-Reents
Yachtpflege- und
Reinigungsprodukte
- von Yachteignern für Yachteigner entwickelt -

Captain-Reents International Ltd.
Postfach 5703, 24119 Kronshagen
Tel.: 0431/54 69 70 31, Fax: 0431/54 58 213
www.captain-reents.de
<http://www.captain-reents.de>